Name, Vorname:	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadtplanung
Schulstraße 15 – 17
25335 Elmshorn

Antrag
auf Aufnahme einer Baulücke
in das Baulandkataster der
Stadt Elmshorn
gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch

oder per Mail an: stadtplanung@elmshorn.de

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme einer Baulücke in das Baulandkataster der Stadt Elmshorn gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch.

Antragsteller:

Grundstückseigentümer/in ☐

Bevollmächtigte/r gemäß beiliegender Vollmacht ☐

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Straße:	

Ort, Datum	Unterschrift

Per E-Mail eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular als eingescanntes PDF-Dokument beigefügt ist.

Hinweise:
Die Stadt Elmshorn prüft Ihren Antrag nach bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet dann über die Aufnahme in das Baulandkataster. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht.

Für die im Baulandkataster geführten bzw. neu aufgenommenen Flächen besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Die Stadt Elmshorn ist bestrebt, das Baulandkataster auf einem aktuellen Stand zu halten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf unmittelbare Aktualisierung.

Aus Datenschutzgründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über Namen und Adressen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Stadt Elmshorn bietet Ihnen jedoch die Möglichkeit an, die Kontaktdaten von Kauf- und Bauinteressenten zu übermitteln. Als Grundstückeigentümer können Sie dann selbst entscheiden, ob und in welcher Art und Form der Kontakt zum Kaufinteressenten erfolgen soll.

Das Baulandkataster bewirkt weder eine Veräußerungspflicht zum Zwecke der Bebauung, noch eine Bauverpflichtung oder einen Anspruch auf Bebauung. Die aufgenommenen Baulücken werden lediglich als potenzielles Bauland ausgewiesen. Die verbindliche Bebaubarkeit eines Grundstückes ist stets durch eine Bauvoranfrage (Antrag auf Bauvorbescheid § 75 LBO) oder einen Bauantrag (§ 68 LBO) zu klären.

Elmshorn

Informationsblatt der Stadt Elmshorn nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenverarbeitung: Antragsverfahren nach § 200 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Verantwortliche Stelle

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Schulstr. 15-17
25335 Elmshorn

T 04121 231 0
F 04121 223 84
E hauptamt@elmshorn.de
I www.elmshorn.de

2. Verantwortliches Amt und datenverarbeitende Stelle

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Herr Schmidt-Hilger
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

T 04121 231 334
F 04121 231 325
E amtfuerstadtentwicklung@elmshorn.de

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt - Stadtplanung
Frau Ketels
Schulstraße 15-17

T 04121 231 463
F 04121 231 325
E stadtplanung@elmshorn.de

3. Datenschutzbeauftragte

Stadt Elmshorn
Haupt- und Rechtsamt
Datenschutzbeauftragte/r

Schulstr. 15 – 17
25335 Elmshorn

T 04121 231 439
E datenschutz@elmshorn.de

4. Daten und ihre Herkunft

Wir verarbeiten und speichern folgende Daten, im Rahmen des Antragsverfahren nach § 200 (3) Baugesetzbuch:

- Vorname und Nachname
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
- Ggf. Telefon
- Ggf. E-Mailadresse
- Angaben zum Grundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße)

5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n

Die Führung und Veröffentlichung eines Baulandkatasters im Geoportal der Stadt Elmshorn entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO i. V. m. § 200 Abs. 3 BauGB und § 12 Grundbuchordnung, um auf die vorhandenen Wohnbaulandpotenziale Aufmerksam zu machen. Nach § 200 Abs. 3 BauGB kann eine Gemeinde sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in einem Baulandkataster zu erfassen. Sie kann die Flächen in Karten oder Listen veröffentlichen, soweit der Grundstückseigentümer nicht widersprochen haben. Die Stadt hat ihre Absicht zur Veröffentlichung einen Monat vorher öffentlich bekannt zu geben und dabei auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer hinzuweisen.

Mit dem Baulandkataster soll eine sinnvolle städtebauliche Innenentwicklung befördert werden. Es dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse an einer Schließung von Baulücken im Innenbereich, um den Außenbereich zu schonen.

Im Rahmen der Veröffentlichung des Baulandkatasters werden keine Angaben zu Grundstückseigentümer, Verkaufsbereitschaft oder Verkaufspreis getätigt. Es werden keine Namen von Eigentümern oder Eigentumsverhältnisse öffentlichen gemacht oder an interessierte Bauwillige weitergeleitet. Informationen zu den Eigentümern der jeweiligen Flächen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Stadtverwaltung weder im Baulandkataster veröffentlich, noch auf Nachfrage herausgegeben.

Die Stadt Elmshorn leitet die Interessenbekundung interessierter Bauwilliger an einem Baulandkataster gefundenen Grundstück an die jeweiligen Grundstückseigentümer weiter. Grundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des interessierten Bauwilligen bildet die schriftlich und freiwillig erteilte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a) i. V. m. Art. 7 DSGVO desselben. Die Entscheidung zur Kontaktaufnahme mit einem Interessenten obliegt allein dem Eigentümer des Grundstücks. Diese Entscheidung ist freiwillig. Die Stadt Elmshorn leitet die Interessenbekundung nur weiter und unternimmt keine weiteren Hilfestellung.

6. Empfänger der Daten, Zwecke

Die personenbezogenen Daten werden nur im erforderlichen Umfang und nur an Mitarbeitende der Stadt Elmshorn weitergegeben, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe im Rahmen des Antragsverfahren nach § 200 (3) BauGB benötigen. Aus Datenschutzgründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über Vor- und Nachnamen und Adresse der jeweiligen Grundstückseigentümer. Eine Weitergabe von Kaufinteressenten an Grundstückseigentümer erfolgt nur auf Antrag. Die Stadt Elmshorn bietet Ihnen die Möglichkeit an, die Kontaktdaten von Kauf- und Bauinteressenten zu übermitteln. Sofern ein Widerspruch gegen Veröffentlichung der Grundstücksdaten im Baulandkataster gemeldet wird, werden dementsprechend keine Daten im Baulandkataster gespeichert und gelöscht.

7. Datenübermittlungen in Drittstaaten

Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland erfolgt nicht.

8. Löschfristen

Über die Laufzeit der Datenerhebung und –speicherung können derzeit keine Angaben gemacht werden. Die Daten können werden aber gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

9. Betroffenenrechte

- Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Berichtigung nach Art. 16 DSGVO

- Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO; unsere Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstr. 98
24103 Kiel

T 0431 988 1200
F 0431 988 1223
E mail@datenschutzzentrum.de

10. Information zur Bereitstellung der Daten

Die personenbezogenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, wenn die entsprechenden Grundstücke in dem Baulandkataster geführt werden sollen.
Eine gesetzliche Verpflichtung darüber hinaus besteht nicht. Insbesondere besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten zwecks der Veröffentlichung in dem Baulandkataster. Betroffene Eigentümer können einer Veröffentlichung ihrer Flächen jederzeit widersprechen. In diesem Fall dürfen die Grundstücke nicht in das Baulandkataster aufgenommen werden bzw. werden aus der veröffentlichen Datenerfassung entfernt.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profilbildung

Die Stadt Elmshorn setzt **keine** automatische Entscheidungsfindung ein und nimmt **keine** Profilbildung vor.